

Amtsblatt der Stadt Bornheim



57. Jahrgang	ausgegeben in Bornheim am 22.04.2026	Nr. 8
--------------	--------------------------------------	-------

Inhaltsangabe

1. Bekanntmachung Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten S. 2-3

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Redaktion & Kontakt: Pressestelle, 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Das Amtsblatt der Stadt Bornheim erscheint nach Bedarf und ist einzeln zu beziehen. Es liegt im Rathaus, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus und ist online unter www.bornheim.de/amtsblatt verfügbar. Gegen Gebühr kann das Amtsblatt auch per Post zugeschickt werden oder kostenlos per E-Mail.

Wenn höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse die Veröffentlichung in dieser Form verhindern, hängt die Stadt die Bekanntmachung im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses aus. Sollte auch dies nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Rath austür.

Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem,
Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.“

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Sechtem östlich der Bahnhofstraße (Abschnitt L 190) und südlich des Eichholzweges (Abschnitt L 190) und umfasst des Weiteren Flächen für die Anbindung der geplanten Landesstraße L190n bis zum Anschluss an die K42. Es wird im Osten begrenzt durch die freie Feldflur und entsprechend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet verfügt über eine Fläche von insgesamt ca. 21 ha.

Hinzu kommen die Flächen der Flurstücke Gemarkung Waldorf, Flur 6, Flurstücke 129 und 135 sowie der Flurstücke Gemarkung Sechtem, Flur 11, Flurstück 16 (tw.) und Flur 8, Flurstücke 35 (tw.) und 36 (tw.) für den externen Ausgleich und für die Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Ziele der Planung sind:

- Realisierung eines neuen Wohngebietes mit ca. 300 Wohneinheiten
- Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteleinzelhandels (Vollversorger) und ergänzender Nahversorgungseinrichtungen
- Schaffung von begleitenden Dienstleistungs- bzw. Infrastruktureinrichtungen
- Verlegung der L 190 durch den Neubau der L 190n östlich der neu entstehenden Wohn- und Nahversorgungsquartiere

Der Bebauungsplan Se21 in der Ortschaft Sechtem mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Bornheim, im Technischen Rathaus in Kardorf, Auf dem Knickert 10, 53332 Bornheim von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

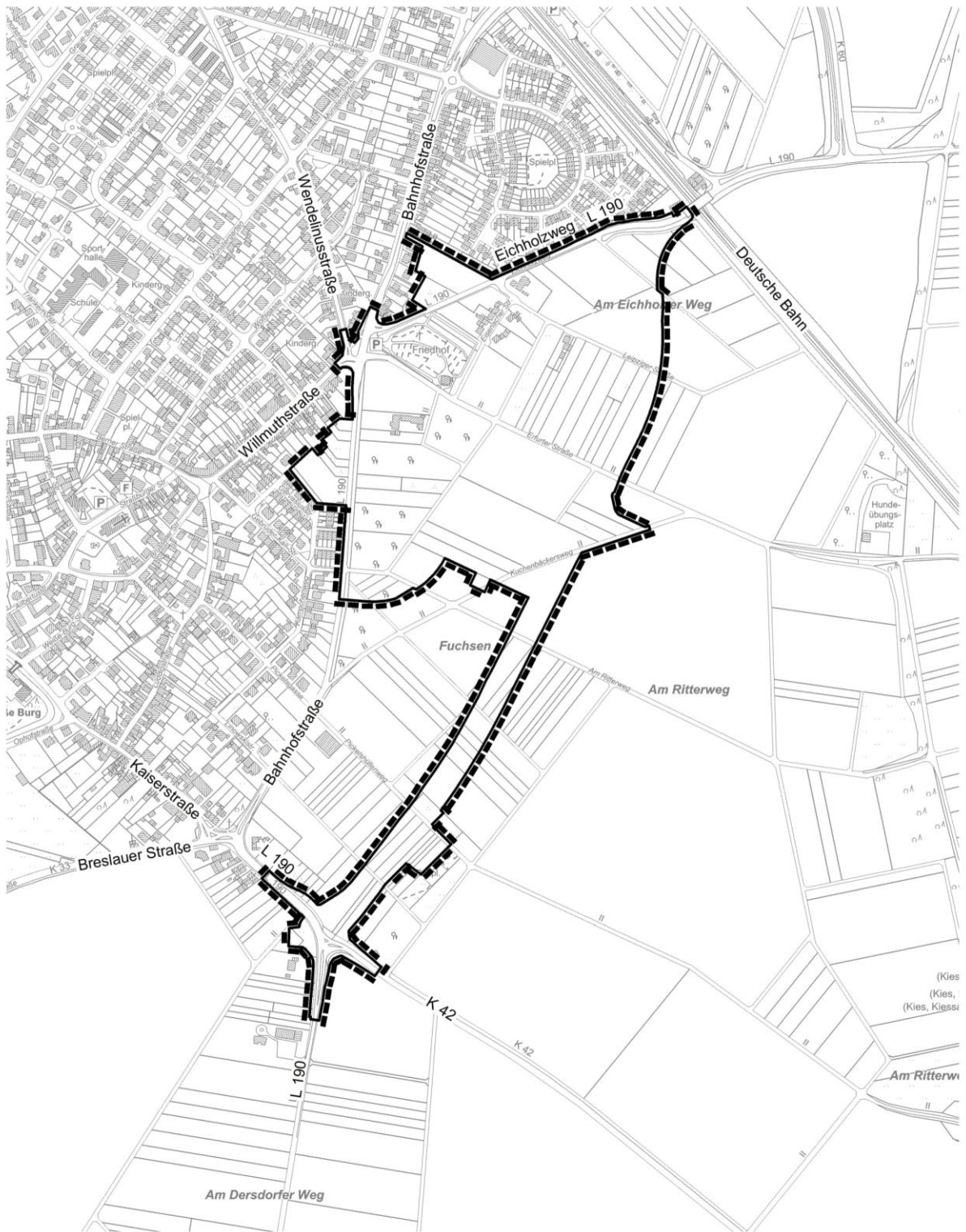
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 13.04.2026
Stadt Bornheim
gez. Christian Mandt
Bürgermeister

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem




Stand: 17.07.2025



Datenlizenz Deutschland – NRW (2025)
Version 2.0 (www.gocdata.de/dl-de/by-2-0)



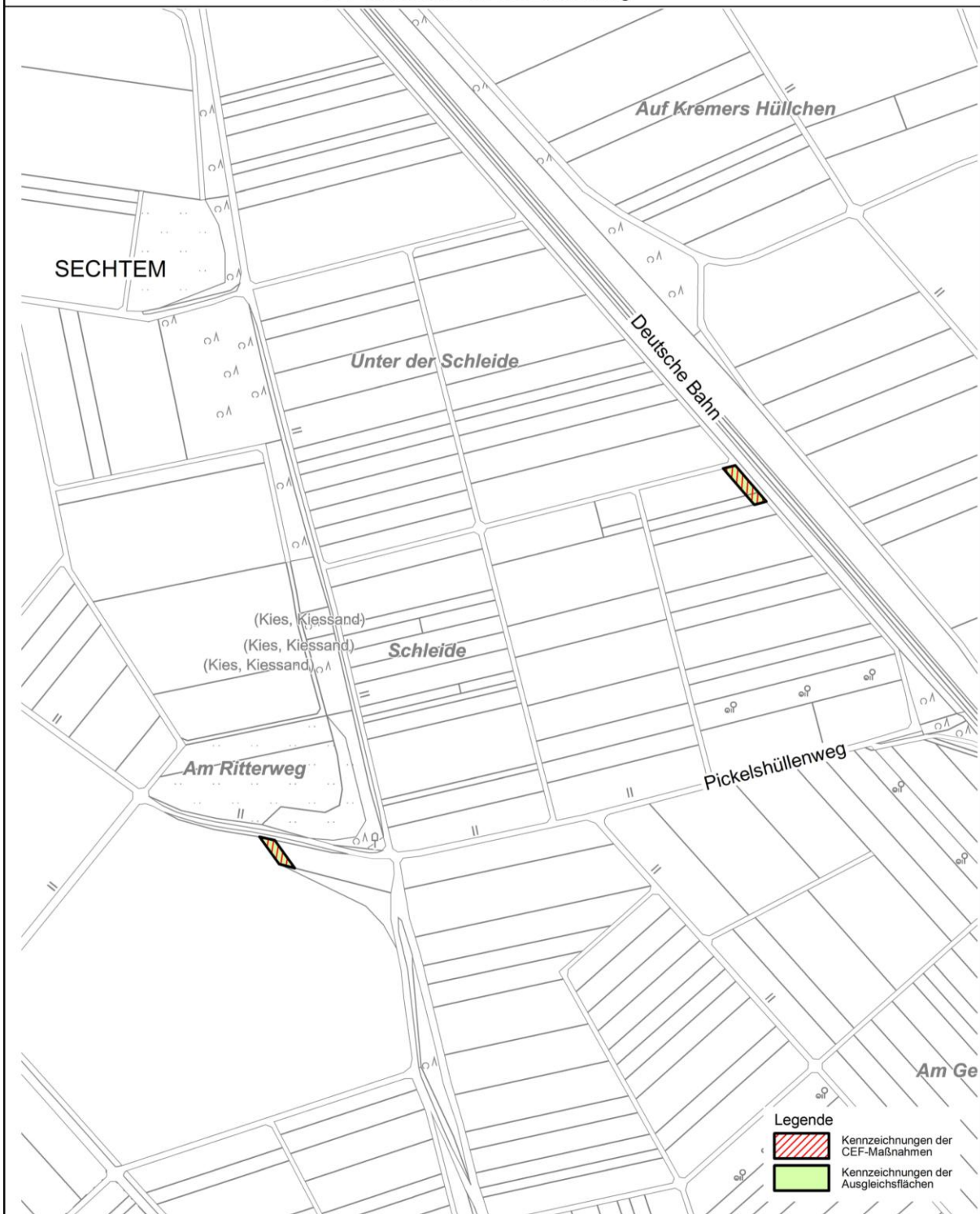
 Grenze des Geltungsbereiches

Übersichtskarte zu den Flächen für den externen
Ausgleich und zu den Maßnahmen nach
Bundesnaturschutzgesetz zum Bebauungsplan Se 21
in der Ortschaft Sechtem **Karte 1(2)**



Stand: 23.05.2024

CEF-Maßnahme für den Bluthänfling



Übersichtskarte zu den Flächen für den externen
Ausgleich und zu den Maßnahmen nach
Bundesnaturschutzgesetz zum Bebauungsplan Se 21
in der Ortschaft Sechtem **Karte 2(2)**



Stand: 23.05.2024

CEF-Maßnahme für die Feldlerche



Legende

-  Kennzeichnungen der CEF-Maßnahmen
-  Kennzeichnungen der Ausgleichsflächen